

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Arbeitsbedingungen von Lehrbeauftragten an Musikhochschulen verbessern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welcher Anteil der Lehre an unseren Musikhochschulen quantitativ wie qualitativ betrachtet durch Lehrbeauftragte erbracht wird;
2. welche Unterschiede es dabei zwischen den verschiedenen baden-württembergischen Musikhochschulen gibt;
3. wie die in Ziffer 1 genannten Anteile im bundesweiten Vergleich zu bewerten sind;
4. wodurch ein vermutlich im Vergleich zu anderen Hochschularten höherer Anteil an Lehraufträgen an der Lehre an Musikhochschulen gerechtfertigt ist, auch hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen;
5. welche Informationen ihr zu den Arbeitsbedingungen von Lehrbeauftragten an Musikhochschulen vorliegen;
6. ob ihr Informationen dazu vorliegen, wie die Arbeitsbedingungen von Lehrbeauftragten an Musikhochschulen im bundesweiten Vergleich variieren, bspw. bezüglich der Honorarhöhe, der zulässigen Semesterwochenstunden, der übertragenen Tätigkeiten (z. B. Prüfungsbetreuung) oder der Laufzeiten von Lehrverträgen;
7. wie an den einzelnen baden-württembergischen Musikhochschulen die Einbeziehung von Lehrbeauftragten in die demokratische Selbstverwaltung der Hochschulen geregelt ist und praktiziert wird;

8. welche Sofortmaßnahmen sie umsetzen wird, um die Arbeitsbedingungen und die Einbeziehung der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen in die demokratische Selbstverwaltung zu verbessern;
9. ob Kunsthochschulen und Hochschulen für darstellende Kunst in gleichem Maße von der Problematik eines hohen Anteils an Lehraufträgen und einer sich daraus ergebenden möglicherweise prekären Arbeitssituation von Lehrbeauftragten betroffen sind;
10. ob sie den auf Bundesebene eingebrachten Vorschlag (BT-Drs. 17/7825, Bündnis 90/Die Grünen) unterstützt, eine Arbeitsgruppe der Länder gemeinsam mit Vertretern der Hochschulen, der Lehrbeauftragten, der relevanten Organisationen und Gewerkschaften einzusetzen, um bundesweit gültige Standards zur Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen für Honoraruntergrenzen, für das prozentuale Verhältnis Lehraufträge/Festanstellung sowie angemessene Vergütungsmodelle zu erarbeiten.

02.02.2012

Sitzmann, Manfred Kern
und Fraktion

Begründung

Ein gegenüber anderen Hochschularten höherer Anteil der Lehre wird an Musikhochschulen durch Lehraufträge und damit durch Lehrbeauftragte erbracht. Zum Teil ist dies durch inhaltliche Besonderheiten der Lehre an Musikhochschulen begründet, zum Teil erbringen Lehrbeauftragte Leistungen in der Lehre, die prinzipiell auch durch feste Stellen erbracht werden könnten. Die Honorarsituation für Lehraufträge ist uneinheitlich, ebenso fehlt, soweit ersichtlich, an den meisten Musikhochschulen eine Möglichkeit der Mitwirkung der Lehrbeauftragten in der demokratischen Selbstverwaltung der Hochschulen. Während die Tätigkeit der Lehrbeauftragten vielfach selbst gewählt ist und auch seitens der Hochschulen gewünscht wird, besteht die Gefahr, dadurch prekäre Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verfestigen. Entsprechend differenziert muss die Situation der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen betrachtet werden.

Unabhängig davon erscheint es uns als dringend notwendig, Schritte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen zu unternehmen. Dies sollte idealerweise bundesweit abgestimmt geschehen. Einen Vorschlag dafür hat die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Dezember 2011 in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 17/7825). Dort wird vorgeschlagen, eine bundesweite Arbeitsgruppe der Länder einzusetzen, die zügig gemeinsame Standards erarbeiten soll. Diese Arbeitsgruppe soll unter Beteiligung der Betroffenen und relevanter Beteiligte angemessene Honoraruntergrenzen unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen und arbeitsmarktrelevanten Bedingungen vorschlagen. Zudem soll sie Vorschläge zu einem prozentualen Verhältnis zwischen Lehraufträgen und Festanstellungen, das eine flexible Handhabung des Lehrangebotes gewährleistet und gleichzeitig die Lehre an Musikhochschulen mehrheitlich durch feste Anstellungsverträge – insbesondere in den Haupt-/Pflichtfächern – sicher stellt erarbeiten sowie prüfen, welche weiteren Vergütungsmodelle geeignet sind, um die Situation von Lehrbeauftragten an Musikhochschulen nachhaltig zu verbessern.

Zu der generellen Problematik kommen Veränderungen, die sich durch die Modularisierung des Studiums an den Musikhochschulen ergeben, beispielsweise eine gestiegene Zahl an Prüfungen. Auch dieser Aspekt ist bei Überlegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Lehrbeauftragten zu berücksichtigen.

Einige Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen lassen sich möglicherweise für das Land sofort umsetzen. Denkbar wären hier verbesserte Mitwirkungsrechte in den Gremien der Hochschulen oder eine Überprüfung der Vertragsbedingungen für Lehraufträge. In solchen Fällen wäre es sinnvoll, diese unabhängig von den Ergebnissen einer etwaigen Arbeitsgruppe sofort umzusetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Februar 2012 Nr. 53-7342.50/88/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welcher Anteil der Lehre an unseren Musikhochschulen quantitativ wie qualitativ betrachtet durch Lehrbeauftragte erbracht wird;*
- 2. welche Unterschiede es dabei zwischen den verschiedenen baden-württembergischen Musikhochschulen gibt;*

Die qualitativen Anteile (Hauptfächer gegenüber Neben-, Pflicht-, Wahlfächern) und quantitativen Anteile der von Lehrbeauftragten erbrachten Lehre sind der Tabelle zu entnehmen:

	Anteil Lehrbeauftragte insgesamt	davon Anteil Lehrbeauftragte in Hauptfächern
Freiburg	18,5 %	6 %
Karlsruhe	ca. 36 %	ca. 29 %
Mannheim	23,9 %	9,1 %
Stuttgart	ca. 40 %	ca. 24,4 %
Trossingen	38 %	18,7 %

Die in der letzten Spalte aufgeführten Prozentzahlen beziehen sich nur auf die von Lehrbeauftragten abgedeckten Unterrichtsstunden.

Bezogen auf die jeweilige Gesamtsumme der Unterrichtsstunden liegt der Anteil des Hauptfachunterrichts, der von Lehrbeauftragten erteilt wird, bei ca. 2 % bis ca. 11 %. Die restlichen Unterrichtsstunden der Lehrbeauftragten entfallen auf Neben-, Pflicht- und Wahlfächer sowie Korrepetition.

- 3. wie die in Ziffer 1 genannten Anteile im bundesweiten Vergleich zu bewerten sind;*

Der Landesregierung liegen keine Vergleichszahlen vor.

- 4. wodurch ein vermutlich im Vergleich zu anderen Hochschularten höherer Anteil an Lehraufträgen an der Lehre an Musikhochschulen gerechtfertigt ist, auch hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen;*

In vielen Fächern bedarf es gerade eines Lehrenden aus der Praxis, der zwar nicht die Künstlerbiographie eines Professors oder einer Professorin vorweisen kann, aber durch seine Verankerung im Berufsleben erst die Qualifikation zur Lehre in diesem Fach erhält. Beispiele: Im Fach Orchesterstudien lernen Studierende, wie

sog. Orchesterstellen zu spielen sind. Dies können nur Lehrbeauftragte vermitteln, die im Hauptberuf in einem Orchester tätig sind.

Das Fach Methodik wird an den Hochschulen oft von Musikschullehrern und Musikschullehrerinnen unterrichtet, da sie den Bezug zu Kindern und Jugendlichen haben und aktuelle Strömungen im späteren Berufsfeld der Studierenden unmittelbar weitergeben können.

Da die Musikhochschulen nicht von der Kapazitätsverordnung erfasst sind und der Bedarf in einzelnen Fächern aufgrund der Aufnahmeprüfung mit nicht vorhersehbaren Ergebnissen stark schwankt, ist ein größerer Anteil an Lehrbeauftragten an dieser Hochschulart ebenfalls gerechtfertigt.

5. welche Informationen ihr zu den Arbeitsbedingungen von Lehrbeauftragten an Musikhochschulen vorliegen;

Die baden-württembergischen Musikhochschulen haben sich freiwillig zu einer Honoraruntergrenze von 25,00 Euro verpflichtet. Insgesamt darf ein Lehrbeauftragter nicht mehr als 8 SWS unterrichten, da ansonsten die Gefahr eines möglicherweise einklagbaren Arbeitsplatzes besteht. Bezüglich der räumlichen, technischen und sonstigen Ausstattung sind die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen den Akademischen Mitarbeitern gleichgestellt. An fast allen Musikhochschulen Baden-Württembergs wirken die Lehrbeauftragten auf freiwilliger Basis bei allen Prüfungen mit, teilweise mit geringer Vergütung. Dies ist in schwach vertretenen Fächern an den Musikhochschulen nicht anders möglich. In Mannheim dürfen die Lehrbeauftragten lediglich Fachprüfungen auf freiwilliger Basis abnehmen.

Mit einer Neuregelung im Gesetzentwurf zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG), welches in der 1. Jahreshälfte 2012 in Kraft tritt, sollen die Hochschulen ermächtigt werden, die Höhe der Vergütung für Lehraufträge durch Satzung selbst festzulegen (§ 46 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 LHG). Die Höhe der Lehrvergütung soll sich künftig nicht mehr nach der durch Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums festgelegten Sätze bemessen, sofern die Hochschulen von der entsprechenden Satzungsermächtigung Gebrauch machen. Bei der Festlegung der Vergütung können insbesondere die Art des Faches, Inhalt, erforderliche Vor- und Nachbereitung, Bedeutung der Lehrveranstaltung und die örtlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Damit sollen Lehraufträge angemessen dotiert werden können; sie dürfen nur im Rahmen der jeweils vorhandenen Haushaltsmittel vergeben werden. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ist zu beachten.

6. ob ihr Informationen dazu vorliegen, wie die Arbeitsbedingungen von Lehrbeauftragten an Musikhochschulen im bundesweiten Vergleich variieren, bspw. bezüglich der Honorarhöhe, der zulässigen Semesterwochenstunden, der übertragenen Tätigkeiten (z. B. Prüfungsbetreuung) oder der Laufzeiten von Lehrverträgen;

Auch hierzu fehlt es an validen statistischen Grundlagen. Es ist aber bekannt, dass die Honorarhöhe an einzelnen Hochschulen in anderen Bundesländern deutlich geringer ausfällt als in Baden-Württemberg.

7. wie an den einzelnen baden-württembergischen Musikhochschulen die Einbeziehung von Lehrbeauftragten in die demokratische Selbstverwaltung der Hochschulen geregelt ist und praktiziert wird;

Hinsichtlich der Mitwirkung der Lehrbeauftragten in der akademischen Selbstverwaltung ist zu beachten, dass Lehrbeauftragte nicht hauptberuflich und teilweise auch nur vorübergehend (weniger als sechs Monate) tätig sind; damit sind sie keine Mitglieder der Hochschule, sondern Angehörige (§ 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 LHG). Als Angehörige besitzen sie nicht das aktive und passive Wahlrecht zu den akademischen Gremien der Selbstverwal-

tung. Nach § 9 Absatz 4 Satz 3 LHG regeln die Hochschulen die Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken, jedoch in ihrer Grundordnung. In Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart sind die Lehrbeauftragten für den Senat aktiv und passiv wahlberechtigt. Darüber hinaus sind sie an allen Hochschulen in die Fachgruppen/Fakultäten und Institute eingebunden und können dort an den die Lehre betreffenden Entscheidungsprozessen mitwirken.

8. *welche Sofortmaßnahmen sie umsetzen wird, um die Arbeitsbedingungen und die Einbeziehung der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen in die demokratische Selbstverwaltung zu verbessern;*

Eine kurzfristige Änderung der gesetzlichen Vorgaben ist nicht geplant. In Baden-Württemberg sind die Lehrbeauftragten an einigen Standorten in die Strukturen und auch die Gremienarbeit einbezogen. Dabei ist allerdings insgesamt der von der Rechtsprechung für dieses Lehrverhältnis entwickelte enge Rahmen zu beachten.

9. *ob Kunsthochschulen und Hochschulen für darstellende Kunst in gleichem Maße von der Problematik eines hohen Anteils an Lehraufträgen und einer sich daraus ergebenden möglicherweise prekären Arbeitssituation von Lehrbeauftragten betroffen sind;*

Eine eigene staatliche Hochschule für darstellende Kunst existiert in Baden-Württemberg nicht; die Musikhochschulen in Stuttgart und Mannheim sind staatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst. Die Kunsthochschulen haben einen vergleichsweise geringen Anteil an Lehrbeauftragten und sind daher von der angesprochenen Problematik nicht betroffen.

10. *ob sie den auf Bundesebene eingebrachten Vorschlag (BT-Drs. 17/7825, Bündnis 90/Die Grünen) unterstützt, eine Arbeitsgruppe der Länder gemeinsam mit Vertretern der Hochschulen, der Lehrbeauftragten, der relevanten Organisationen und Gewerkschaften einzusetzen, um bundesweit gültige Standards zur Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen für Honoraruntergrenzen, für das prozentuale Verhältnis Lehraufträge/Festanstellung sowie angemessene Vergütungsmodelle zu erarbeiten.*

Die Landesregierung unterstützt den Antrag, eine Arbeitsgruppe der Länder einzusetzen, die Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten erarbeitet. Baden-Württemberg könnte in dieser einzusetzenden Arbeitsgruppe eine Vorbildfunktion übernehmen, denn eine Honoraruntergrenze existiert hier bereits seit Jahren. Eine Koordinierungsfunktion könnte hier die Kultusministerkonferenz über die Musikhochschulreferenten und -referentinnen übernehmen. Die Entscheidungen obliegen letztlich den Länderparlamenten.

In Vertretung

Walter

Staatssekretär